

## Mandantenansreiben zur Gebührenanpassung

Sehr geehrte Mandanten,

der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 22.07.2016 Erleichterungen für die Honorarvereinbarung nach § 4 StBVV (höhere Vergütung) beschlossen. Es erfolgte eine Anpassung an die entsprechenden Vorschriften bei den Rechtsanwälten (RVG).

Die Schriftform wird vom Gesetzgeber nicht mehr verlangt. Das Erfordernis einer Original-Unterschrift entfällt daher. Nunmehr genügt die Textform; § 126 b BGB. Die Honorarvereinbarung kann also z.B. per Fax oder E-Mail vereinbart werden. Natürlich müssen die Vertragspartner erkennbar sein; juristisch formuliert, die Person des Erklärenden.

Gemäß § 4 Abs. Abs. 3 StBVV müssen wir Sie noch darauf hinweisen, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten auch eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Bettina Olfens

Steuerberaterin